



Rahmenschutzordnung zwischen Klubs der Basketball Bundesliga und der 2. Basketball-Bundesliga

ab der Saison 2024/2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDSÄTZE	2
2	GELTUNGSBEREICH UND -DAUER	3
3	GRUNDSÄTZE FÜR VEREINSWECHSEL.....	3
4	FÖRDERVERTRÄGE	4
5	ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN FÜR NACHWUCHSSPIELER	5
6	ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN FÜR NACHWUCHSSPIELER MIT LAUFENDEM FÖRDERVERTRAG	7
7	ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN FÜR SPIELER MIT LOCAL-PLAY-STATUS IN DER BASKETBALL BUNDESLIGA	7
8	SCHUTZGEBÜHR FÜR VEREINSWECHSEL BIS EINSCHLIESSLICH DES U15- JAHRGANGES.....	8
9	WEITERE REGELUNGEN.....	8
10	RECHTSWEG	9
11	INKRAFTTRETEN	9

1 GRUNDSÄTZE

- a) Der Schutz und die Förderung der Ausbildung junger Basketballspieler ist für die Weiterentwicklung der Basketball Bundesliga, der 2. Basketball Bundesliga und deren Klubs, der Nationalmannschaft und für die Entwicklung der Sportart insgesamt von zentraler Bedeutung. Die beteiligten Parteien bekennen sich ausdrücklich zur Bedeutung einer sachgerechten Förderung junger Spieler und erkennen ihre Verantwortung für diesen Themenkreis an.
- b) Sie anerkennen die personell-administrativen, infrastrukturellen und v. a. finanziellen Anstrengungen, die von den Klubs unternommen werden, um junge Basketballspieler auf bestmöglichem Niveau auszubilden, und respektieren die diesbezüglichen Bemühungen der anderen Klubs.
- c) Die Klubs der Basketball Bundesliga und der 2. Basketball Bundesliga sind gemeinsam der Überzeugung, dass es in der Regel besser für die persönliche und auch sportliche Entwicklung junger Basketballspieler ist, im vertrauten Umfeld aufzuwachsen, als sich einem wohnortfernen Klub anzuschließen.
- d) Eine bestmögliche Nachwuchsförderung ist geprägt durch Nachhaltigkeit und Kontinuität im Rahmen der Ausbildung von Nachwuchsspielern sowie eine langfristige und dokumentierte Karriereplanung. Dementsprechend sollen Vereinswechsel im Nachwuchsbereich auf ein notwendiges Minimum reduziert werden, wenngleich eine Durchlässigkeit in alle Richtungen zur Förderung sportlicher Karrieren bestehen bleiben muss.
- e) Die Rahmenschutzordnung trägt zur Professionalisierung der strukturellen und personellen Rahmenbedingungen an allen Ausbildungsstandorten der Basketball Bundesliga und der 2. Basketball Bundesliga bei.
- f) Alle Klubs der Basketball Bundesliga und der 2. Basketball Bundesliga unterstützen die Wichtigkeit einer individuellen Karriereförderung für Nachwuchsspieler (z. B. durch Karriereplanung, Meilensteine, Absicherung durch Fördervertrag mit Entgelt oder Versicherungsleistungen). Die Basketball Bundesliga und die 2. Basketball Bundesliga unterstützen dieses Bestreben über die gemeinsame Nachwuchszertifizierung.
- g) Die Rahmenschutzordnung macht Nachwuchsförderung durch eine pauschale Entschädigung zum Schutz von Ausbildungsinvestitionen attraktiver.

2 GELTUNGSBEREICH UND -DAUER

- a) Die Rahmenschutzordnung umfasst im Geltungsbereich die Basketball Bundesliga und die 2. Basketball Bundesliga (ProA und ProB). Alle Klubs dieser Ligen sowie deren Kooperationspartner sind gegenseitig anspruchs- und forderungsberechtigt.
- b) Als Kooperationspartner werden solche Vereine anerkannt, die jährlichen im Lizenzierungsverfahren der Basketball Bundesliga beziehungsweise der 2. Basketball Bundesliga von den Klubs als Kooperationspartner vermerkt werden und die Kooperation zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Anspruchs bereits 12 Monate besteht.
- c) Rechte und Pflichten aus der Rahmenschutzordnung bestehen für Klubs, solange sie für die Basketball Bundesliga oder die 2. Basketball Bundesliga (ProA oder ProB) teilnahmeberechtigt sind. Es gilt eine Nachwirkungsdauer von Rechten und Pflichten bei Abstieg in Regionalliga bis zum 30.06. des Folgejahres.
- d) Die Basketball Bundesliga und die 2. Basketball Bundesliga überwachen die Einhaltung der Rahmenschutzordnung. Sie dienen im Streitfall als Schlichtungsstelle. Abschließende Rechtsinstanz ist das Schiedsgericht gemäß Nr. 10.
- e) Die Rahmenschutzordnung ist geknüpft an die vertragliche Bindung von Basketball Bundesliga und die 2. Basketball Bundesliga an einen gemeinsam geschlossenen Grundlagenvertrag. Endet ein Grundlagenvertrag, sind Klubs nur noch innerhalb der eigenen Liga, also im Geltungsbereich der Basketball Bundesliga oder der 2. Basketball Bundesliga, gegenseitig anspruchs- und forderungsberechtigt.

3 GRUNDSÄTZE FÜR VEREINSWECHSEL

- a) Die Klubs der Basketball Bundesliga und der 2. Basketball Bundesliga verpflichten sich, keine Spieler vor dem U15-Jahrgang von anderen Klubs der Basketball Bundesliga und der 2. Basketball Bundesliga bzw. deren Kooperationspartnern abzuwerben oder zu verpflichten.
- b) Alle Klubs der Basketball Bundesliga und der 2. Basketball Bundesliga halten es für sachgerecht und werden sich dementsprechend darum bemühen, dass an einem Erstgespräch mit dem minderjährigen Spieler die Erziehungsberechtigten teilnehmen. Ferner verlangen die Regeln des sportlich fairen Umgangs miteinander, dass der „abwerbende“ Verein den aktuellen Verein des Spielers über sein Interesse vorab informiert. In den Gesprächen mit dem minderjährigen Spieler sind nur Erziehungsberechtigte als weitere Personen zulässig.

- c) Die Klubs der Basketball Bundesliga und der 2. Basketball Bundesliga sind verpflichtet, keine Angehörigen oder sonstige Dritte (lizenzierte oder nicht lizenzierte Agenten eingeschlossen) für die Vermittlung / die Beratung eines minderjährigen Nachwuchsspielers zu beauftragen und/oder zu vergüten und auch keinerlei Zahlungen für einen Nachwuchsspieler an einen Vertreter oder Agenten oder Berater des Nachwuchsspielers zu leisten. Für jeden nachgewiesenen Fall des Verstoßes setzen die Basketball Bundesliga und die 2. Basketball Bundesliga eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro fest, die sofort zur Zahlung fällig ist. Diese wird jeweils durch die Basketball Bundesliga beziehungsweise die 2. Basketball Bundesliga in Rechnung gestellt und anschließend dem Ausbildungsfonds zugeführt.
- d) Wechselt ein Nachwuchsspieler bis einschließlich der Altersklasse U19 eines Bundesligisten (Basketball Bundesliga oder 2. Basketball Bundesliga) bzw. seiner Kooperationspartner zu einem anderen Bundesligisten (Basketball Bundesliga oder 2. Basketball Bundesliga) entsteht für den abgebenden Klub ein Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Entschädigung zum Schutz von Ausbildungsinvestitionen gegenüber dem aufnehmenden Verein. Näheres regelt Nr. 5 (Entschädigungszahlungen für Nachwuchsspieler).
- e) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Entschädigung zum Schutz von Ausbildungsinvestitionen entsteht mit Unterzeichnung des Antrages für eine Stammlizenz oder eine NBBL-bzw. JBBL-Lizenz beim jeweiligen Bundesligisten (und seinen Kooperationspartnern siehe Nr. 2b), sowie der Erteilung der Einsatzberechtigung durch den Deutschen Basketball-Bund. Die Zahlung ist mit Geltendmachung des Anspruchs sofort fällig. Entstandene Ansprüche aus der Rahmenschutzordnung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).

4 FÖRDERVERTRÄGE

- a) Schließen Klubs der Basketball Bundesliga oder der 2. Basketball Bundesliga mit einem Nachwuchsspieler einen Förder- oder Profivertrag ab, so bedarf dieser der Schriftform. Es sind die Mustervorlagen für Förder- oder Profiverträge der Basketball Bundesliga beziehungsweise der 2. Basketball Bundesliga zu verwenden oder der in der jeweiligen Liga gültige Standardarbeitsvertrag für Profispieler. Vor dem 01.09.2023 abgeschlossene und eingereichte Verträge haben Bestandsschutz. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Abschluss eines solchen Vertrages, muss dieser der der Basketball Bundesliga bzw. der 2. Basketball Bundesliga vom Klub vorgelegt werden.

- b) Jeder Vertragsspieler ist mit dem Vertragsbeginn entweder bei der Bundesknappschaft (als Trägerin der Minijob-Zentrale, Entgelt aktuell bis 520 Euro/Monat) oder bei der entsprechenden Krankenkasse (Entgelt aktuell über 520 Euro/Monat) anzumelden. Das Entgelt beträgt mindestens 251 Euro/Monat. Weiterhin ist der Vertragsspieler unbedingt auch bei der VBG anzumelden. Die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns bleibt davon unberührt und obliegt der Verantwortung des jeweiligen Klubs.
- c) Der Bundesligist kann auf eine sozialversicherungspflichtige Anstellung (inkl. Vergütung und berufsgenossenschaftlicher Anmeldung) nach Absatz b) verzichten, sofern eine von der Basketball Bundesliga oder der 2. Basketball Bundesliga zertifizierte Unfallversicherung und Krankenzusatzversicherung für den Nachwuchsspieler abgeschlossen wird.
- d) Förderverträge müssen eine Laufzeit bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit haben. Die maximale Laufzeit von Förderverträgen beträgt fünf Jahre.
- e) Der aufnehmende Klub der Basketball Bundesliga oder der 2. Basketball Bundesliga anerkennt und erfüllt die bestehenden Entschädigungsregelungen auch für den Fall, wenn sich ein Spieler mit Eintritt der Volljährigkeit in rechtlich zulässiger Weise von seinem Fördervertrag vor dem formalen, eigentlichen Ende lossagt. Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Klausel unberührt.
- f) Bundesligisten verpflichten sich, bei Abschluss von Förderverträgen den Nachwuchsspieler zur Rahmenschutzordnung zu informieren. Die Rahmenschutzordnung ist dem jeweiligen Nachwuchsspieler auszuhändigen. Gleichzeitig ist ein entsprechender Hinweis zur Rahmenschutzordnung und den damit einhergehenden Ausbildungsentschädigungen im Fördervertrag zu nennen.

5 ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN FÜR NACHWUCHSSPIELER

- a) Die Höhe der Entschädigungszahlung richtet sich nach Rolle und Spielzeit eines Nachwuchsspielers. Dabei errechnet sich der Entschädigungsbetrag kumulativ nach Ausbildungszeit (Ausbildungsjahre) beim abgebenden Klub.
- b) Für Nachwuchsspieler mit gültigem Fördervertrag ist die Höhe der Entschädigungszahlung unabhängig von der Spielzeit. Spieler mit einer durchschnittlichen Spielzeit von > 20 Minuten und mindestens 200 Minuten Gesamtspielzeit innerhalb einer Spielzeit der männlichen Nachwuchsbundesligen (NBBL/JBBL) sind als „Leistungsträger“ zu definieren. Spieler mit einer

durchschnittlichen Spielzeit von > 10 Minuten und mindestens 100 Minuten Gesamtspielzeit innerhalb einer Spielzeit der männlichen Nachwuchsbundesligen (NBBL/JBBL) sind als „Rollenspieler“ zu definieren. Spieler mit einer durchschnittlichen Spielzeit von < 10 Minuten oder maximal 100 Minuten Gesamtspielzeit innerhalb einer Spielzeit der männlichen Nachwuchsbundesligen (NBBL/JBBL) sind als „Freizeitsportler“ zu definieren.

- c) Es gelten außerdem Kompensationsregeln, um Einsatzzeiten in höheren Alters-/ Spielklassen angemessen in die Berechnung von Entschädigungszahlungen einzubeziehen:
1. U15- und U16-Spieler gelten bei Einsätzen in der NBBL mit einer durchschnittlichen Spielzeit von > 10 Minuten und mindestens 100 Minuten Gesamtspielzeit innerhalb einer Spielzeit als „Leistungsträger“ sowie mit einer durchschnittlichen Spielzeit von > 5 Minuten und mindestens 50 Minuten Gesamtspielzeit innerhalb einer Spielzeit als „Rollenspieler“.
 2. U17-, U18- und U19-Spieler definieren sich bei Einsätzen in der Basketball Bundesliga und der 2. Basketball Bundesliga (ProA und ProB) als „Leistungsträger“ mit einer durchschnittlichen Spielzeit von > 10 Minuten und mindestens 100 Minuten Gesamtspielzeit innerhalb einer Spielzeit sowie als „Rollenspieler“ bei einer durchschnittlichen Spielzeit von > 5 Minuten und mindestens 50 Minuten Gesamtspielzeit innerhalb einer Spielzeit.
- d) Nachwuchsspieler, die nach Abschluss der U19-Spielzeit keinen gültigen Arbeits-/Fördervertrag beim ausbildenden Bundesligisten unterzeichnen, können grundsätzlich zum Übergang in den U20-Bereich ohne Ausbildungsentschädigung wechseln, auch wenn sie anschließend im Profiteam des aufnehmenden Klubs eingesetzt werden.
- e) Abweichend von Abs. d) verlängert sich für Nachwuchsspieler, die in den Altersklassen U18 und/oder U19 mit einem gültigen Arbeits-/Fördervertrag (Mindestlaufzeit: 12 Monate) ausgestattet waren, der Anspruch auf Ausbildungsentschädigung auf die Altersklassen U20 und U21, wobei die Höhe der Entschädigungszahlung in den Altersklassen U20 und U21 unverändert bleibt.

Jahrgang	mit Fördervertrag	Leistungsträger	Rollenspieler	Freizeitsportler
U15	2.000,00 €	1.500,00 €	750,00 €	0,00 €
U16	2.500,00 €	1.750,00 €	875,00 €	0,00 €

U17	3.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
U18	3.500,00 €	2.250,00 €	1.125,00 €	0,00 €
U19	4.000,00 €	2.500,00 €	1.250,00 €	0,00 €

6 ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN FÜR NACHWUCHS-SPIELER MIT LAUFENDEM FÖRDERVERTRAG

- a) Für minderjährige Nachwuchsspieler mit geschlossenen Förderverträgen, die über den Eintritt der Volljährigkeit des Spielers hinausgehen (maximale Dauer fünf Jahre bis einschließlich der Altersklasse U21) gelten besondere Entschädigungsregeln.
- b) Der aufnehmende Bundesligist respektiert den Fördervertrag für die gesamte Laufzeit. Im Falle eines Wechsels mit bzw. nach Eintritt der Volljährigkeit trotz bestehenden Fördervertrags, gelten nachfolgende Entschädigungsbeträge.
- c) Der aufnehmende Bundesligist zahlt an den abgebenden Bundesligisten:
 - ca) die Entschädigung, die nach dem festgelegten Schlüssel für Spieler mit/ohne Fördervertrag fällig wäre (siehe Nr. 4 und 5),
 - cb) einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 7.500,00 Euro pro Vertragsjahr, das nach der Kündigung noch folgen würde,
 - cc) maximal jedoch einen Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro pro Spieler.

7 ENTSCHÄDIGUNGSZAHLUNGEN FÜR SPIELER MIT LOCAL-PLAY-STATUS IN DER BASKETBALL BUNDESLIGA

- a) Für Spieler ausschließlich von Klubs der Basketball Bundesliga bzw. ihrer Kooperationspartnern, die einen Local-Player-Status gemäß §7 BBL-Spielordnung oder § 24 Nr. 1.2 Spiel- und Veranstaltungsordnung besitzen, gelten besondere Entschädigungsregeln. Der Anspruch ist vor der Freigabe des Spielers geltend zu machen und ist dann sofort fällig.
- b) Wechselt der Spieler nach der U19 Zeit (drei Jahre) und/oder vor Beendigung der zwei Vertragsjahre im Seniorenbereich, hat der abgebende Klub bei einem Wechsel innerhalb der Basketball Bundesliga das Recht, eine pauschale Ausbildungsentschädigung in Höhe von 50 TEUR geltend zu machen.

- c) Wechselt der Spieler nach fünf Jahren an einen anderen Standort innerhalb der Basketball Bundesliga, kann der abgebende Klub das Recht auf eine pauschale Ausbildungsentschädigung in Höhe von 20 TEUR geltend machen.

8 SCHUTZGEBÜHR FÜR VEREINSWECHSEL BIS EINSCHLIESSLICH DES U15-JAHRGANGES

- a) Wechselt ein Nachwuchsspieler (auch entgegen der Verpflichtung aus Nr. 3a der Rahmenschutzordnung) von einem Bundesligisten zu einem anderen Bundesligisten der Klubs der Basketball Bundesliga oder der 2. Basketball Bundesliga fällt eine einmalige pauschale Schutzgebühr von 500,00 € an.
- b) Die Schutzgebühr ist bei Geltendmachung durch den abgebenden Klub sofort fällig. Sie ist unabhängig von der Ausbildungsdauer des Spielers.
- c) Eine Anrechnung der Schutzgebühr auf die Entschädigungszahlungen nach Nr. 5 und 6 ist nicht möglich.
- d) Sie ist unabhängig von der Ausbildungsdauer insgesamt und der Spielzeit bei geltend machen der Forderung sofort fällig. Diese Pauschale kann bei einem späteren Wechsel nicht mehr angerechnet werden.
- e) Über Härtefallregelungen im Hinblick auf die Fälligkeit der Schutzgebühr entscheiden auf Antrag die Basketball Bundesliga und oder die 2. Basketball Bundesliga. Die Entscheidung ist bindend und endgültig.

9 WEITERE REGELUNGEN

- a) Entstandene Ansprüche aus der Rahmenschutzordnung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).
- b) Für Wechsel ins Ausland gilt für alle Nachwuchsspieler der JBBL- und NBBL-Jahrgänge sind alle Bundesligisten eigenständig verantwortlich, entsprechende Ausbildungsentschädigungen bei der FIBA einzufordern. Sofern im abgeschlossenen Fördervertrag keine Regelung vorgesehen ist, setzt die FIBA die Höhe des Entschädigungsbetrages fest.
- c) Zur Rahmenschutzordnung abweichende individuelle Regelungen in Arbeits- und Förderverträgen sind immer möglich. Individuelle Einigungen anderer Höhe zwischen den beteiligten Parteien sind zulässig und bedürfen Schriftform.

- d) Rechnungsempfänger ist immer die Betreibergesellschaft des Profiteams, es sei denn die beteiligten Parteien vereinbaren etwas Abweichendes.
- e) Wechselt ein Nachwuchsspieler bis einschließlich der Altersklasse U21 von einem Klub, der nicht Teil der Rahmenschutzordnung ist, zu einem Bundesligisten, entsteht ein Anspruch auf Entschädigungszahlungen gemäß Nr. 5 und 6 gegenüber dem aufnehmenden Verein für denjenigen Bundesligisten, für den der Nachwuchsspieler zuletzt gespielt hat. Der Anspruch entfällt, sofern der jeweilige Bundesligist bereits eine Entschädigungszahlung für den Nachwuchsspieler erhalten hat.

10 RECHTSWEG

Für alle Streitfälle aus der Rahmenschutzordnung, insbesondere solche über die Festsetzung der Entschädigung, steht dem betroffenen Klub der Rechtsweg zu den Schiedsgerichten der Basketball Bundesliga bzw. der 2. Basketball Bundesliga offen, wobei jeweils das Schiedsgericht anzurufen ist, welches für den beklagten Bundesligisten gemäß Spielklassenzuordnung zuständig ist. Die jeweilige Verfahrens- und Schiedsgerichtsordnungen finden Anwendung.

11 INKRAFTTRETEN

Die Rahmenschutzordnung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Köln, 04. September 2023

Basketball Bundesliga GmbH

2. Basketball Bundesliga GmbH

Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer

Christian Krings | Geschäftsführer